

10. Änderung der Hauptsatzung vom 25.02.2000

Aufgrund von § 7 Absatz 3 Satz 1 i.V.m. § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Radevormwald am 16.12.2008 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder die folgende 10. Änderung der Hauptsatzung vom 25.02.2000 beschlossen:

Artikel I

§ 7 (Ausländerbeirat) erhält folgende Neufassung:

§ 7 Ausländer- und Seniorenbeirat

(1) Der Rat bildet zur Mitwirkung an den kommunalen Willensbildungsprozessen

- einen aus 11 Mitgliedern bestehenden Ausländerbeirat, wenn er von mindestens 200 Wahlberechtigten beantragt wird.

- einen aus 11 Mitgliedern bestehenden Seniorenbeirat.

(2) Der Wahltag wird durch den Rat festgesetzt. Einzelheiten der Durchführung der Wahl des Ausländerbeirates/Seniorenbeirates werden in vom Rat zu verabschiedenden Wahlordnungen festgelegt.

(3) Der Ausländerbeirat/Seniorenbeirat kann sich mit allen Angelegenheiten der Gemeinde befassen. Insbesondere wird er sich mit der Lösung der Probleme beschäftigen, die sich aus dem Zusammenleben von Menschen verschiedener ethnischer Herkunft / den Interessen der Senioren ergeben.

(4) Der Ausländerbeirat/Seniorenbeirat kann eigene Anträge, Stellungnahmen und Empfehlungen an den Rat und die Ausschüsse und Anfragen an den Bürgermeister richten.

(5) Anregungen, Stellungnahmen, Empfehlungen und Anfragen des Ausländerbeirates/Seniorenbeirates sind schriftlich beim Bürgermeister einzureichen. Der Bürgermeister leitet Vorlagen, die die in Absatz 3 bezeichneten Angelegenheiten betreffen, vor der Beratung im Rat und den Ausschüssen dem Ausländerbeirat/Seniorenbeirat zur Behandlung zu.

(6) Der Ausländerbeirat/Seniorenbeirat soll zu Fragen, die ihm vom Rat, einem Ausschuss oder der Verwaltung vorgelegt werden, vor einer abschließenden Behandlung innerhalb einer geschäftsüblichen Frist Stellung nehmen. Dies gilt nicht für Dringlichkeitsentscheidungen nach der GO NW.

(7) Beratend gehören dem Ausländerbeirat/Seniorenbeirat je Fraktion ein Ratsmitglied oder ein sachkundiger Bürger an.

(8) Die Geschäftsführung des Ausländerbeirates/Seniorenbeirates obliegt dem Bürgermeister.

(9) Der Ausländerbeirat/Seniorenbeirat regelt seine inneren Angelegenheiten durch eine Geschäftsordnung.

In **§ 9 (Ausschüsse)** wird der Text in **Absatz 6** zu folgendem Ausschuss wie neu gefasst :

Ausschuss für Eigenbetriebe und Beteiligungen:

Alle Angelegenheiten der Eigenbetriebe, eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen sowie Beteiligungen der Stadt.

Artikel II

Die 10. Änderung der Hauptsatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende **10. Änderung der Hauptsatzung** der Stadt Radevormwald vom 25.02.2000 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass aufgrund des § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zur Zeit geltenden Fassung, die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Radevormwald, 18.12.2008

Der Bürgermeister